

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1799

24 (13.6.1799) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines
Intelligenz- oder Wochenblatt
 für sämtlich Hochfürstlich-Badische Lande.
 mit Hochfürstlich-Markgrävlich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Fürstliche Verordnung.

Decretum Generale an die Ober- und Aemter Carlsruhe, Durlach, Pforzheim, Stein und Ettlingen
 sub 387. 4543. vom 18ten May 1799.

Das Bauwesen in der Stadt Carlsruhe betreffend.

Da wahrzunehmen gewesen, daß in hiesiger Residenzstadt durch die Unternehmung willkürlichen vorher nicht approbirten Bauwesens nicht nur äußerer Uebelstand und gegen den vorgeschriebenen Bauplan anstoßende Hindernisse nicht verursacht werden können, sondern auch durch allzu starke Verbauung der Höfe und Anbringung dicht beysammen stehender Hintergebäude die Feuergefahr zum allgemeinen Nachtheil sich äußerst vermehrt; so wird auf Serenissimi höchsten Befehl hiermit verordnet, daß kein Zimmermann, Maurer oder anderer Unternehmer ein neues Bauwesen oder eine Hauptreparation in hiesiger Stadt eher unternehmen solle, als bis er vorher dem Bauamt Plan und Riß vorgelegt, und dieses die Zulässigkeit des Bauwesens, mittelst einer unentgeltlich zu ertheilenden Resolution erkannt haben wird, und soll derjenige welcher dieser Verordnung entgegen handeln würde, mit einer nach Umständen anzusetzenden Geldstrafe von 10 bis auf 50 Rthl. auch nach Umständen mit empfindlicher Arreststrafe angesehen werden.

Dies hat das Oberamt (Amt) in seinem Oberamts (Amte) Bezirk, besonders aber den Zimmer und Maurermeistern zu ihrer Nachachtung bey in hiesiger Stadt vorzunehmenden Bauarbeiten zu eröffnen. Dec.

NB. In einem beyfolgenden Extrablatt findet sich die Kirchencensurordnung für die Residenzstadt Carlsruhe.

Obrigkeittliche Notifikation.

Sochberg. Die Joseph Maitmüllersche und Georg Schillingersche Eheleute von Königschaffhausen, auch Georg Schmalz von Windenreuthe sind für mündtobt erklärt und ihnen folgende Pfleger bestellt worden, den Maitmüllerschen Eheleuten Köglenswirth Hansjerg Brülle in Königschaffhausen, den Schillingerschen Eheleuten Johannes Rüstlin von da und dem Schmalz, Jung Marhis Kern von Windenreuthe; die es wird zu jedermanns Wissenschaft mit dem Vorhang bekannt gemacht, daß ohne der genannten Pfleger Vorwissen mit den Prodigis weder ein geltender Handel geschlossen, noch dergleichen eine zahlbare Darleibe gemacht werden dürfe. Verordnet bey Oberamt Emmendingen den 18. May 1799.

Sochberg. Andreas Herr von Kämensberg im Freiamt, Martin Littin von Eichelten und Johannes Joseph von Baplingen sind für mündtobt erklärt und dem ersten Johann Georg Kölblin, dem zweiten Richter Hans Effelgroth, dem dritten aber Andreas Weiffert zu Pflegere beigeordnet worden, ohne deren Vorwissen und Genehmigung mit den gedachten Prodigis weder ein gültiger Handel geschlossen, noch denselben eine zahlbare Darleibe gemacht werden kann. Verordnet bey Oberamt Emmendingen den 27. May. 1799.

Citationes edictales.

Durlach. Da gegen mich einige Schuldposten eingeklagt worden, die ich auf der Stelle nicht bezahlen kann, weil ich außer Stand bin, mein zu Dpflügen ist

Oberamt Badenweiler noch stehendes Vermögen zu Hand bringen, mir und meinem Herrn Schwiegervater dem Herrn Parzer Ziegler zu Eutingen jedoch daran gelegen ist, daß meine Creditoren davon verständig werden, daß ich hiebei kein Vermögen besitze, sie vor voll zu bezahlen; so fordere ich meine Glaubiger auf, daß sie sich Montags den 8ten July Vormittags um 8 Uhr in der Stadtschreiberey dahier einfinden und ihre Forderungen liquidiren, oder gewärtigen, daß bey den Anhalten, die ich zur Zahlung meiner Schulden gemacht habe, auf sie keine Rücksicht genommen werde. Ich fordere aber auch alle dieselige auf, welche mir schuldig sind, daß sie meinem obigen Zweck gemäß in besagtem Termin Bezahlung leisten werden. Durlach d. 5. Juny 1799.

Bierbrauer: Hanser.

Pforzheim. Barbara Schumacherinn von Langenald, welche vor einiger Zeit sich aus ihrem Heimwesen heimlich entfernt, soll sich Innerhalb 6 Wochen vor obersässiger Oberamt zu ihrer Verantwortung einfinden, andernfalls aber gewärtigen, daß sie ihres Vermögens entsezt und der Fürstl. Badischen Lande verwiesen werde. Verordnet bey Oberamt Pforzheim den 27ten May 1799.

Pforzheim. Alle dieselige, welche an die Michael Strische Eheleute zu Dürren eine Forderung zu machen haben, werden zur Liquidation auf Donnerstag d. 4. July d. J. den Verlust der Forderung zu Oberamt vorgelesen. Verordnet bey Oberamt Pforz. d. 23. May 1799.

Kastatt. Alle dieselige, welche an die in Gastge Rathene Zimmermann Joseph Große Eheleute zu Wittersdorf etwas zu fordern haben, sollen bis Dienstag den 2ten nächstkünftigen Monats July bey derselben Schuldenliquidation zu Wittersdorf im Wirthshaus zum Anker erscheinen und den Beweis gleich mitbringen, bey Verlust der Forderung. Verordnet Kastatt bey Oberamt den 6ten Juny 1799.

Uberg. Der hiesige Kaufman Joseph Straßer ist theils durch die Kriegsunruhen, und den in hiesiger Gegend erfolgten zweimaligen Rheinübergang, auch durch das fortdauernde Daseyn von Kriegssoldnern, und das zur Folge gewordene öftere Flüchten und Verlust der Waaren, theils durch großen Kinderlast aus zweyerley Ehen, in eine nicht unbedeutende Schuldenlast gerathen, so daß von Seiten des hiesigen Oberamts auf dessen selbst eigenes Begehren die Vermögensuntersuchung und Liquidation über ihn erlaubt und zu diesem Ende Dienstag d. 9. Juny dieses Jahres bestimmt worden. Der Schuldner host bey dieser Gelegenheit von seinen Creditoren unter deglaubter Darstellung seiner Unglücksfälle, einen ergebigen

und verdienten Nachlaß an den zu liquidirenden Forderungen zu erlangen, in welcher Rücksicht man in der nemlichen Zeit billige Erklärungen der Creditorschaft zu vernehmen wünscht. Verordnet bey Oberamt Bühl d. 25. May 1799.

Uberg. Wer an den in Sant gerathenen Franz Goldenrieth Bürger und Schumacher im Bühlertal etwas zu fordern hat, soll binnen 6 Wochen, und zwar Dienstag d. 23. künftigen Monats July in hiesig Fürstl. Amtschreiberey erscheinen und seine Forderung bey deren Verlust liquidiren. Verordnet bey Oberamt Uberg d. 11. Juny 1799.

Uberg. Wer an den in Sant gerathenen Joseph Schweringer Bürger und Weber zu Altschweiler, etwas zu fordern hat, soll binnen 6 Wochen, und zwar Freitag d. 12. künftigen Monats July Morgens 9 Uhr in hiesig Fürstl. Amtschreiberey erscheinen und seine Forderung bey deren Verlust liquidiren. Verordnet bey Oberamt Uberg Bühl d. 31. May 1799.

Uberg. Alle dieselige, welche an Egidii Wurz Bürger zu Steinbach Forderungen zu machen haben, sollen solche Dienstag d. 25. dieses Monats, um so gewiß in Fürstl. Amtschreiberey Stetabach eingeben und liquidiren, als sie andernfalls nicht mehr damit angenommen werden können. Verordnet bey Oberamt Uberg zu Steinbach d. 1. Juny 1799.

Uberg. Der bödlich ausgetretene Unterthan Joseph Kupperle von Söllingen soll längstens bis auf den 7. Sept. dieses Jahrs dahier sich wegen seines wiederholten Austritts persönlich verantworten, sonst wird er seines Unterthanenrechts verlustig, der dieselig Hochfürstl. Lande verwiesen, und sein Vermögen, unter Vorbehalt der seiner Ehefrau zustehenden Rechten, dem Fisco verfallen erklärt werden. Verordnet bey Oberamt zu Bühl d. 6. Juny 1799.

Hochberg. Der schon gegen 20 Jahr abwesende Jakob Weiler von Frau oder dessen rechtmäßige Reibeserbe werden hierdurch öffentlich aufgefunden, sich binnen 9 Monaten von heute an hier zu stellen, sonst wird nach diesem Zeitverluft des Weilers Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung ausgefolgt werden. Verordnet bey Oberamt Emmendingen den 3ten May 1799.

Hochberg. Wenn sich der desirirte Andres Schuppelinn von Ibringen nicht binnen 3 Monaten von hiet an stellen und seines Austritts wegen verantworten wird, so wird sein Vermögen confiscirt, er der Fürstl. Lande verwiesen, sein Nahmen aber an den Hals geschlagen werden. Verordnet Emmendingen bey Oberamt den 3ten May 1799.

Badenweiler. Bey der, auf Montag den 17ten Juny angesetzten Schulden Liquidation des Joh. Sä-